



VERORDNUNG VOM 29. NOVEMBER 2002 ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT ROHDIAMANTEN: INFORMATION ZU HANDEN DER SCHWEIZER IMPORTEURE UND EXPORTEURE VON ROHDIAMANTEN

INTERNATIONALES UMFELD

In gewissen Ländern, insbesondere in Afrika, haben Rebellenbewegungen während Jahren ihre Kämpfe über den Verkauf von Rohdiamanten finanziert, die in Regionen unter ihrer Kontrolle geschürft wurden. Im Jahr 2000 hat die Internationale Gemeinschaft, unterstützt durch die Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Produktions- und Handelsländern von Rohdiamanten, sowie mit Vertretern der Diamantenindustrie und verschiedenen NGO's, den Kimberley Prozess (KP) lanciert. Ziel des Prozesses ist es, zu verhindern, dass sogenannte „Konfliktdiamanten“ auf legale Märkte gelangen.

Die im Rahmen des KP ausgearbeiteten Bestimmungen sehen ein Zertifizierungssystem für Rohdiamanten vor, nach dem jeglicher Import und Export von Rohdiamanten von einem Zertifikat begleitet werden muss. Diese Massnahmen zur Regelung des Rohdiamantenhandels werden seit dem 1. Januar 2003 simultan von allen KP Teilnehmerstaaten umgesetzt. **Länder, die an diesem System nicht teilnehmen, werden vom internationalen Handel mit Rohdiamanten ausgeschlossen.**

UMSETZUNG IN DER SCHWEIZ : VERORDNUNG VOM 29. NOVEMBER 2002 ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT ROHDIAMANTEN

Von der Verordnung betroffene Diamanten (Art. 2, Bst. d. der Verordnung)

Nur Rohdiamanten, die unter die Tarifnummern 7102.10 (unsortierte Diamanten), 7102.21 (rohe Industriediamanten) und 7102.31 (Rohdiamanten in Edelsteinqualität) fallen, sind von der Verordnung betroffen. Alle anderen Diamanten, zum Beispiel geschliffene Diamanten, fallen nicht unter Art. 2 Bst. d der Verordnung.

Vorgehen bei der Einfuhr (Art. 3)

Rechtsmässige Bedingungen

Die Einfuhr von Rohdiamanten ist nur gestattet, wenn:

- der Sendung das Zertifikat eines Teilnehmers beiliegt;
- die Rohdiamanten sich in Behältnissen befinden, die gegen Eingriffe geschützt sowie versiegelt sind; und
- klar ersichtlich ist, dass das Zertifikat zur Sendung gehört.

Erläuterungen

Wenn eine Rohdiamantensendung zur Verzollung an einem der zuständigen Zollämter ankommt, nimmt die Zollbehörde die Kontrolle der Sendung vor. Fehlt das Zertifikat, oder stimmen die auf dem Zertifikat aufgeführten Informationen nicht mit dem Inhalt der Sendung überein, wird die Ware zurückbehalten, bis Unstimmigkeiten geklärt sind. Bei Unregelmässigkeiten können die Rohdiamanten beschlagnahmt, eingezogen oder an den Absender zurückgewiesen werden. Bei der Zollabfertigung wird dem Importeur eine Fotokopie des Zertifikates abgegeben. Dieses Dokument erleichtert den Beweis der Herkunft der Steine, wenn der Importeur die so eingeführten Diamanten wieder ausführen möchte.

Vorgehen bei der Ausfuhr (Art. 4)

Rechtsmässige Bedingungen

Die Ausfuhr von Rohdiamanten ist nur gestattet, wenn:

- die Sendung für einen Teilnehmer bestimmt ist;
- der Sendung ein schweizerisches Zertifikat beiliegt, das von den Zollbehörden bestätigt wird;
- die Rohdiamanten sich in Behältnissen befinden, die gegen Eingriffe geschützt sowie versiegelt sind; und
- klar ersichtlich ist, dass das Zertifikat zur Sendung gehört.

Ein schweizerisches Zertifikat wird von den Zollbehörden bestätigt, wenn:

- der Inhalt der Sendung mit dem Zertifikat übereinstimmt; und
- die Rohdiamanten von einem Teilnehmer in die Schweiz geliefert wurden.

Erläuterungen

Vor jedem Rohdiamantenexport muss sich der Exporteur vergewissern, dass die zur Ausfuhr bestimmten Diamanten nach dem 31. Dezember 2002 aus einem KP-Teilnehmerstaat und mit einem Zertifikat eingeführt wurden, und dass der Empfänger der Steine in einem Teilnehmerstaat ansässig ist. Die Liste der teilnehmenden Staaten ist im Anhang der Verordnung aufgeführt und wird regelmässig angepasst. Das Schweizer Zertifikat muss der Exporteur beim SECO beantragen, indem er ein dafür bestimmtes Gesuchsformular ausfüllt. Die aktuelle Teilnehmerliste sowie das Gesuchsformular sind auf der Internetseite des SECO verfügbar. Das SECO trägt auf dem Zertifikat einzig Ausstellungs- und Verfalldatum ein, wobei die Zertifikate eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten haben. Das Zertifikat wird dem Exporteur mit einer Rechnung zur Bezahlung der Gebühr von Fr. 50.-- zugestellt. Der Betrag muss innert 30 Tagen nach Erhalt des Zertifikates eingezahlt werden.

Die restlichen Felder des Zertifikats werden durch den Exporteur ausgefüllt und müssen folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Exporteurs, Name und Adresse des Importeurs/Empfängers, Ursprungsland der Rohdiamanten, Gewicht in Karat, Wert in amerikanischen Dollar sowie Anzahl der Pakete. Wenn die Sendung Diamanten aus mehreren Ursprungsländern enthält, ist im Feld *Country of Origin (Mining)* das Asterisk Symbol zu verwenden oder der Vermerk "mixed" einzutragen. Letzten Endes muss das ausgefüllte Zertifikat vom Exporteur datiert und unterschrieben werden. Mit dieser Unterschrift erklärt der Exporteur, dass die zur Ausfuhr bestimmen Diamanten gemäss den Bestimmungen des Kimberley

Prozesses behandelt wurden, d.h. dass die Rohdiamanten nach dem 31. Dezember 2002 mit einem Zertifikat aus einem Teilnehmerstaat in die Schweiz eingeführt wurden.

Sobald die Sendung bei einem der zuständigen Zollämter eingetroffen ist, wird sie kontrolliert. Gegebenenfalls wird die Sendung vom Exporteur oder von seinem Beauftragten vor dem Vertreter des Zolls geöffnet. Die Zollbehörden stellen dem Exporteur eine spezielle Waage zur Verfügung, um die Diamanten zu wägen. Die Utensilien und das Material zur Versiegelung der Sendung nach der Kontrolle müssen von letzterem selbst mitgebracht werden. Nach der Kontrolle wird das Zertifikat vom Zoll gestempelt und visiert. Der Exporteur erhält eine Kopie des Zertifikats und die Sendung kann verschickt werden. Falls die Zollbehörden bei der Kontrolle Unregelmässigkeiten feststellen, informieren sie das SECO. Das SECO entscheidet über das weitere Vorgehen.

Vorgehen bei der Durchfuhr (Art. 6)

Rechtsmässige Bedingungen

Die Bestimmungen bezüglich Ein- und Ausfuhr finden keine Anwendung, solange die Rohdiamanten bei der Durchfuhr unter Zollkontrolle stehen.

Erläuterungen

Eine Rohdiamantensendung braucht bei der Durchfuhr unter Zollkontrolle kein Zertifikat, da die Diamanten weder in die Schweiz importiert noch aus der Schweiz exportiert werden. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für die Sendungen, die unter Zollkontrolle stehen. Dies bedeutet, dass solche Sendungen in keinem Fall geöffnet oder manipuliert werden dürfen.

Vorgehen beim Zolllagerverkehr (Art. 7)

Rechtsmässige Bedingungen

Die Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr gelten auch für die Einlagerung in ein Zolllager und die Auslagerung aus einem Zolllager.

Erläuterungen

Wird eine Rohdiamantensendung in ein Zolllager eingelagert, muss der Sendung ein Zertifikat beiliegen, da die Sendung im Lager geöffnet werden kann. Dasselbe gilt für Auslagerungen: Ein Schweizer Zertifikat ist notwendig, wenn die Rohdiamanten das Lager und gleichzeitig die Schweiz verlassen. Will z.B. ein Importeur-Exporteur am gleichen Tag Rohdiamantensendungen ein- und wieder auslagern, muss er sicherstellen, dass er die nötigen Zertifikate bei sich hat. Andernfalls behalten die Zollbehörden die Sendungen zurück, bis die entsprechenden Zertifikate vorgewiesen werden. Bei einer Auslagerung mit anschliessender direkter Einfuhr der Rohdiamanten in die Schweiz, braucht es kein Schweizer Zertifikat.

Zuständige Zollämter (Art. 8)

Rechtsmässige Bestimmungen

Die Rohdiamanten dürfen nur bei den Flughafen-Zollämtern in Basel, Genf und Zürich abgefertigt werden. Die Oberzolldirektion kann im Einvernehmen mit dem SECO weitere Zollämter zur Abfertigung von Rohdiamanten zuständig erklären.

Erläuterungen

Rohdiamanten dürfen nur noch über die obengenannten Zollämter ein- und ausgeführt werden. Nur diese Zollämter verfügen über die nötige Infrastruktur zur Kontrolle von Rohdiamanten. Sendungen, die bei nicht zuständigen Zollämtern zur Abfertigung eintreffen, müssen an ein zuständiges Zollamt überführt werden.

Während der Messe Baselworld ist es möglich, Rohdiamanten am Zollamt Kleinbasel, Dienstgruppe Messen, abzufertigen. Ein Zertifikat bleibt aber in jedem Fall notwendig.

Aufbewahrung von Unterlagen (Art. 9)

Rechtsmässige Bestimmungen

Alle für den Handel mit Rohdiamanten wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren vom Datum der zollamtlichen Abfertigung an aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen auszuhändigen.

Erläuterungen

Die Aufbewahrungspflicht hat zwei Ziele. Einerseits erleichtert sie dem Exporteur, den Beweis zu erbringen, dass Rohdiamanten von einem KP-Teilnehmerstaat eingeführt wurden. Andererseits ermöglicht sie den Behörden, falls nötig die kommerziellen Aktivitäten eines Importeur-Exporteurs zu kontrollieren, insbesondere im Falle von Strafverfolgungen.

Strafbestimmungen (Art. 11)

Verstösse gegen Vorschriften bezüglich Import, Export, Durchfuhr und Zolllagerverkehr werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer Busse bis zu Fr. 500'000 bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu Fr. 1'000'000 verbunden werden. Verstösse gegen die Bestimmungen bezüglich Aufbewahrung von Unterlagen werden mit Haft oder Busse bis zu Fr. 100'000 bestraft. Die Strafbestimmungen der Verordnung stützen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Embargogesetzes vom 1. Januar 2003.

Übergangsbestimmung (Art. 13)

Rechtsmässige Bestimmungen

Ein schweizerisches Zertifikat wird von den Zollbehörden auch bestätigt, wenn sich die Rohdiamanten vor dem 1. Januar 2003 in der Schweiz befanden.

Erläuterungen

Importeure-Exporteure, welche vor dem Inkrafttreten der Verordnung Rohdiamanten an Lager haben, dürfen nicht in ihrem Recht eingeschränkt werden, Diamanten zu exportieren. Somit können auch Rohdiamanten exportiert werden, die sich vor dem 1. Januar 2003 in der Schweiz befanden.

Beim Beantragen eines Zertifikats wird der Exporteur aufgerufen, seinen Lagerbestand am 31. Dezember 2002 sowie die Menge der auszuführenden Diamanten, die aus Lagerbeständen stammen, anzugeben.

INFORMATIONEN- UND KONTAKTSTELLE

Auskünfte zur Umsetzung der Verordnung können unter folgender Adresse erhalten werden:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Sanktionen

Holikofenweg 36

3003 Bern

Tel: 058 463 26 36 oder 058 465 03 49

swissdiamonds@seco.admin.ch

Der Text der Verordnung, sowie deren aktueller Anhang sind auf der Internetseite des SECO unter Rohdiamanhandel verfügbar.

Stand am 23.08.2019